

Kurztitel

Wirtschaftstreuhänder-Prüfungsordnung 1983

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 45/1983 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 58/1999

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.07.1999

Außerkrafttretensdatum

30.06.2000

Beachte

Zum Außerkrafttreten vgl. § 229 Abs. 11, BGBI. I Nr. 58/1999.

Text**Verteilung der Prüfungsgebühren**

§ 10. (1) Die vom Prüfungswerber entrichteten Prüfungsgebühren sind nach Beendigung des Prüfungsverfahrens als Entschädigungen wie folgt zu verteilen:

Zunächst werden für jeden Kammerbediensteten, der an den mündlichen Prüfungen mitwirkte, 1,1 vH für alle Kammerbediensteten jedoch insgesamt nicht mehr als 2,2 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch 50 teilbaren Schillingbetrag, abgezogen. Der sich hieraus ergebende Betrag wird an die bei den mündlichen Prüfungen mitwirkenden Kammerbediensteten im Verhältnis ihrer Mitwirkung angewiesen. Der verbleibende Betrag ist zu gleichen Teilen auf folgende Personen aufzuteilen:

- a) auf die Begutachter jeder Hausarbeit,
- b) auf die Begutachter jeder Klausurarbeit,
- c) auf die bei der mündlichen Prüfung anwesenden Prüfungskommissäre einschließlich des Vorsitzenden.

(2) Hat ein und derselbe Prüfungskommissär bei mehreren Prüfungsabschnitten (Abs. 1 lit. a, b oder c) mitgewirkt oder hat er mehrere Haus- oder Klausurarbeiten begutachtet, so sind die Prüfungsgebühren so zu verteilen, als ob die angeführten Leistungen von verschiedenen Prüfungskommissären erbracht worden wären.

(3) Das Kammeramt hat die Prüfungsgebühren zweimal jährlich abzurechnen.